

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.597.741

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3385/J-NR/2020

Wien, am 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Drozda, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2020 unter der Nr. **3385/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen wie McKinsey“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Mit welchen Beratungsunternehmen besteht aktuell ein Vertragsverhältnis?*
 - a. *Was ist der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer ist Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstehen jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgt die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Ich verweise dazu auf die Vielzahl bereits vorhandener einschlägiger Anfragen und deren Beantwortungen (wobei diesen auch andere externe Dienstleistungen sowie Verträge, in denen Beratungen nicht als Kernleistung zu erbringen waren, zu entnehmen sind):

- Nr. 1336/J-NR/2018, betr. Beraterverträge und sonstige externe Aufträge im ersten Halbjahr 2018;
- Nr. 377/J-NR/2019, betr. Beraterverträge und sonstige externe Aufträge
- Nr. 2623/J-NR/2019, betr. Gesamtkosten des Österreichischen EU-Ratsvorsitzes
- Nr. 2878/J-NR/2019, betr. Erbringung von Dienstleistungen an das BMVRDJ im Jahr 2018
- Nr. 4122/J-NR/2019, betr. Erbringung von Dienstleistungen im ersten Halbjahr 2019
- Nr. 665/J-NR/2020, betr. zugekauftes Personal und Beraterverträge im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), Ministerbüro, Generaldirektion und in den Justizanstalten
- Nr. 911/J-NR/2020, betr. Erbringung von Dienstleistungen im zweiten Halbjahr 2019
- Nr. 1387/J-NR/2020, betr. Beratungsleistungen in der Coronakrise
- Nr. 1454/J-NR/2020, betr. externe Verträge im Bundesministerium für Justiz
- Nr. 2608/J-NR/2020 Externe Verträge im BMJ Q2 2020 NR-Abg. Schnedlitz und weitere Abgeordnete
- Nr. 3159/J-NR/2020, betr. Erbringung von Dienstleistungen im ersten Halbjahr 2020
- Nr. 3240/J-NR/2020, betr. Beratungs- und Personalverträge in der COVID-19-Pandemie
- Nr. 3490/J-NR/2020, betr. externe Verträge im Bundesministerium für Justiz Q3 2020.

Zu den Fragen 2 bis 8 und 10 bis 12:

- *2. Bestanden mit dem Beratungsunternehmen McKinsey in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *3. Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Roland Berger in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*

- c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
- d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
- e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
- f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- 4. Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Bain&Company in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- 5. Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Oliver Wyman in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- 6. Bestanden mit dem Beratungsunternehmen A.T. Kearney in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- 7. Bestanden mit dem Beratungsunternehmen OC&C Strategy Consultants in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?

- b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- 8. *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Arthur D. Little in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
- 10. *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Boston Consulting Group in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- 11. *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Capgemini Consulting in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- 12. *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Simon, Kucher & Partners in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*

f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

Nein.

Zur Frage 9:

- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Accenture in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

An die Fa. „Accenture GmbH“ wurden von 2018 bis 2020 Auszahlungen in einem Gesamtbetrag von 180.607,17 EUR geleistet; dies für Programmier- und Analyseleistungen für Justiz 3.0 und die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV). Darüber hinaus erbringt die Accenture GmbH solche Leistungen im Zusammenhang mit einer geplanten Lotus-Dominoablöse.

Zur Frage 13:

- Mit welchen sonstigen Beratungsunternehmen bestanden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

Ich verweise grundsätzlich auf die zu Frage 1 angeführten Voranfragebeantwortungen, die den Zeitraum 2018 bis 2020 abdecken und führe dazu näher aus:

Im Bereich des Strafvollzugs wurde das Unternehmen „Die Umsetzer GmbH“ mit Beratungsleistungen beauftragt. Ausgangslage für die Auftragserteilung war, dass im Jahr 2018 von der Firma Die Umsetzer GmbH für den Strafvollzug ein Steuerungsmodul für die Justizanstalten („Cockpit“) ausgearbeitet worden war. In einem weiteren Schritt sollten nun die Justizanstalten mit den Modalitäten und Parametern dieses Tools vertraut gemacht und in einem nächsten Schritt Benchmarking- und Benchlearningprozesse initiiert werden.

Insgesamt sollte mit diesem Steuerungsmodul aufbauend auf Kennzahlen und definierte KPIs (Key Performance Indicators) durch ein BI-Tool (Anwendungssoftware zum Abrufen, Analysieren, Transformieren und Melden von Daten für Business Intelligence) ausgewertet und in Form von Dashboards visualisiert werden können. Dieses Visualisierungstool sollte dann interne Benchmarking- und Benchlearningprozesse zwischen den Justizanstalten unterstützen.

Die dazu notwendigen Umsetzungsschritte bedurften einer fachlichen Begleitung, welche die Kontinuität zwischen definierten Zielen und realisierte Lösung sicherstellt. Für die Begleitung der Initialisierung dieser Benchmarking- und Benchlearningprozesse wurde gemäß § 31 Abs. 11 BVergG 2018 von der Firma Die Umsetzer GmbH ein Angebot abverlangt.

Mit Wirkung vom 1. März 2019 wurde das Angebot des Consulters Die Umsetzer GmbH vom 6. Februar 2019 in Höhe von Euro 42.600,00 netto gemäß § 46 BVergG 2018 angenommen. Alle Leistungen inkl. Spesen wurden monatlich unter Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit verrechnet und bezahlt. Dieser Beratungsauftrag wurde am 25. November 2019 erfolgreich abgeschlossen. Für die in diesem Kontext erbrachten Leistungen des Consulters Die Umsetzer GmbH wurden einschließlich Umsatzsteuer und Barauslagenersatz in Höhe von 3.490 Euro insgesamt 55.971,20 Euro bezahlt.

Das als „Cockpit“ bezeichnete BI-Tool ist seit 1. Jänner 2020 in Betrieb.

Im Jahr 2018 wurde mit der PURE Management Group im Zusammenhang mit dem Projekt „Digital und bürgerlich“ ein Werkvertrag über eine Gesamtauftragssumme von 72.000 Euro zuzüglich USt sowie mit 720 Euro zuzüglich USt gedeckelte Reisekosten abgeschlossen. Gegenstand und Ziel dieses Projekts war es, unter bestmöglicher Nutzung der vorhandenen Ressourcen die von der Justiz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erbrachten Serviceleistungen so umzugestalten, dass sie den Bedürfnissen einer zunehmend digital

vernetzten Gesellschaft gerecht werden und die bestehende hohe Qualität der Angebote in wirtschaftlicher und zweckmäßiger Art weiterhin erbracht werden kann.

Die Abrechnung erfolgte auf Stundenbasis, die Vergabe im Wege der Direktvergabe. In Summe wurden an die Pure Management Group GmbH 31.398,97 Euro ausbezahlt. Das Projekt ist abgeschlossen. Da ein Gutteil der beauftragten Leistungen letztlich durch das Bundesministerium für Justiz selbst erbracht werden konnte, musste nur ein Teil des vereinbarten Auftragsvolumens abgerufen werden.

Im Jahr 2018 bestand noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Fa. Malik Management Zentrum St. Gallen GmbH. Der Vertrag zur Begleitung der Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes wurde im September 2016 mit einem Gesamtvolumen von 21.600 Euro abgeschlossen und lief bis Juni 2018. Die Abrechnung erfolgte auf Stundenbasis, die Vergabe erfolgte im Wege der Direktvergabe.

Zur Frage 14:

- *Welche Ihrer Kabinettsmitarbeiterinnen waren vormals bei einem Beratungsunternehmen tätig, das Angebote für Beratungsleistungen gelegt hat?*
 - a. *Welche Mitarbeiterinnen bei welchen Beratungsunternehmen genau?*
 - b. *Mit welchen Aufgaben sind diese Mitarbeiterinnen befasst?*

Mir ist nicht bekannt, dass Kabinettsmitarbeiter*innen vormals bei einem Beratungsunternehmen tätig waren, das Angebote für Beratungsleistungen gelegt hat. Diese Frage betrifft auch keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zur Frage 15:

- *Bestehen aufrechte (karenzierte) Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts zu Beratungsunternehmen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind diese Mitarbeiterinnen befasst?*

Nein.

Zur Frage 16:

- *Sind Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts von Beratungsunternehmen entliehen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen befasst und welche Kosten entstehen dadurch?*

Nein, zudem verweise ich dazu auf die Beantwortungen der Anfragen Nr. 2632/J-NR/2020, betr. Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2020 sowie Nr. 3507/J-NR/2020, betr. Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2020.

Zur Frage 17:

- *Welche Compliance-Regelungen bestehen für Bedienstete Ihres Ressorts gegenüber ihren früheren Arbeitgeberinnen?*

Ob und welche Compliance-Regelungen für öffentlich Bedienstete gegenüber früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bestehen, wird in der Regel auf die Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie die Compliance-Maßnahmen der jeweiligen früheren Arbeitgeberin oder des jeweiligen früheren Arbeitgebers ankommen und kann daher höchstens pauschal beantwortet werden.

Hinsichtlich des Bundesdienstverhältnisses gilt insbesondere:

Die oder der öffentlich Bedienstete ist verpflichtet, ihre oder seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Die oder der öffentlich Bedienstete hat in ihrem oder seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seinen dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Diese Regelungen sind für Beamtinnen und Beamte in § 43 Abs. 1 und 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 enthalten und gelten gemäß § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG auch für Vertragsbedienstete.

Die oder der öffentlich Bedienstete hat sich der Ausübung ihres oder seines Amtes zu enthalten und ihre oder seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre oder seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Lediglich bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch die oder der befangene öffentlich Bedienstete die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Zusätzlich zu dieser Regelung zur Befangenheit, die für Beamtinnen und Beamte gemäß § 47 BDG 1979 besteht, der gemäß § 5 Abs. 1 VBG auch für Vertragsbedienstete zur Anwendung gelangt, wird auf sonstige unberührt bleibende Verfahrensvorschriften hingewiesen, die die Befangenheit regeln (vgl. beispielsweise § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991).

Der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltende Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention führt im Kapitel „Objektivität leben UND kommunizieren“ dazu in mehreren Unterkapiteln unter anderem Folgendes aus (auszugsweise Wiedergabe):

- „Ich frage mich bei der Erfüllung meiner Aufgaben regelmäßig, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, meine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei prüfe ich, ob es zu einer Kollision zwischen dienstlichen, familiären, freundschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Pflichten sowie politischen Tätigkeiten kommen kann. Ich sollte über mein gesamtes Tun – mir selbst und anderen gegenüber – Rechenschaft ablegen können. Abgeleitet von meinem konkreten dienstlichen Tätigkeitsfeld achte ich daher schon vorausschauend (beruflich und außerberuflich) auf eine potenzielle Befangenheit. Ich richte mein Handeln so aus, dass es zu keiner Vermengung von beruflichen und sonstigen Aktivitäten kommen kann.“
- „Liegt Befangenheit vor, melde ich diese unverzüglich dem Dienstgeber bzw. meiner Führungskraft. Ich führe nur die notwendigen und unaufschiebbaren Amtshandlungen durch und sorge möglichst rasch für eine Vertretung. Ich verwende jedoch Befangenheit nicht als Vorwand, mich der Verantwortung zu entziehen.“
- „Ich bin für das Vermeiden, Erkennen und Geltendmachen von Befangenheit verantwortlich. Ich bin daher auch für die Folgen eines unsachlichen Vorgehens verantwortlich. Ich muss, genauso wie alle meine Kolleg/innen, für mein Verhalten einstehen und kann die Verantwortung nicht auf diese, meine Führungskraft oder meine Behörde abschieben.“

Hinsichtlich der Folgebeschäftigte(n) gilt für Bundesbedienstete Folgendes:

Bestimmte Folgebeschäftigte(n) in der Privatwirtschaft können das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung einer vormals dienstlichen Aufgabe beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten für nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegende Rechtsträger (z.B. private Unternehmen), auf deren Rechtsposition die oder der Bedienstete vor Auflösung ihres oder seines Dienstverhältnisses oder vor Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatte (z.B. Auftragsvergaben, behördliche Verfahren). Gesetzliche (z.B. zeitliche) Beschränkungen für Folgebeschäftigte(n) zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind einzuhalten. (vgl. beispielsweise für Beamtinnen und Beamte die Regelungen zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 3a und 3b BDG 1979, für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes die Regelungen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 BDG 1979 sowie für Vertragsbedienstete die Regelungen zu Folgebeschäftigte(n) gemäß § 30a VBG)

Zur Frage 18:

- *Können Kabinettsmitarbeiterinnen an der Vergabe von Aufträgen mitwirken, bei denen ihre ehemaligen Arbeitgeberinnen mögliche Vertragspartner sind?*

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 17 verwiesen.

Für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018 wird darüber hinaus auf § 26 BVergG 2018 („Vermeidung von Interessenkonflikten“) hingewiesen. Die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmerinnen und Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin oder eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Gemäß § 78 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 hat die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber unter gewissen Voraussetzungen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.

Zur Frage 19:

- *Wurden von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2020 Rechnungen über Beratungsleistungen rückerstattet oder über Förderungen abgerechnet?*
 - a. Wenn ja, welche Beratungsleistungen von wem wurden gefördert oder rückerstattet und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Nein.

Zur Frage 20:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Budgetmittel Ihres Ressorts auf anderem Wege für Beratungsleistungen verwendet werden (etwa durch ausgegliederte Unternehmen)?*
 - a. Wenn ja, auf welche Art und in welchem Ausmaß?*

Nein. Budgetmittel des Ressorts werden nicht „auf anderem Wege“ für Beratungsleistungen verwendet.

Zu den Fragen 21 und 32:

- *21. Haben Sie als Eigentümervertreter Kenntnis von der Beauftragung von Beratungsunternehmen?*
 - a. *Wenn ja, durch welchen Rechtsträger, an welches Beratungsunternehmen und mit welchem Gegenstand sowie Kosten?*
- *32. In welchen Fällen haben Sie von nachgeordneten Dienststellen, ausgegliederten oder beaufsichtigten Rechtsträgern die Beauftragung eines Beratungsunternehmens angeregt oder sogar gefordert?*
 - a. *Aus welchen Gründen?*

Nein.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *22. Wie werden die Leistungen der jeweils von Ihnen vergebenen Beratungsaufträge dokumentiert?*
- *23. Wie erfolgte jeweils das Projektcontrolling?*

Sämtliche Beauftragungsvorgänge und deren Ergebnisse werden, wie auch alle anderen Gegenstände der Verwaltungsführung des Bundesministeriums für Justiz, selbstverständlich entsprechend der Geschäftsordnung des BMJ, der Büroordnung sowie des ELAK-Organisationshandbuchs zum Akt genommen und dokumentiert. Eine Kontrolle der Leistungen erfolgt entsprechend den jeweils individuellen Vereinbarungen, jedoch spätestens im Rahmen der Abrechnung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zur Frage 24:

- *In wie vielen Fällen wurde den Empfehlungen des jeweiligen Beratungsunternehmens gefolgt?*

Zum Umgang mit Empfehlungen sowie zu allfälligen Kriterien sind keine allgemeinen Aussagen möglich. Die Vorgangsweise unterscheidet sich bei jeder Beauftragung. Entscheidend ist die qualitative Verbesserung der Entscheidungs- bzw. Arbeitsgrundlagen durch die Beratungsleistung.

Zu den Fragen 25 bis 28:

- 25. Welche Kriterien neben Kosteneffizienz werden Ihrerseits den Beratungsunternehmen vorgegeben?
 - a. Geben Sie die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Kriterien vor?
 - b. Geben Sie die Einbeziehung gesundheitspolitischer Kriterien vor?
 - c. Geben Sie die Einbeziehung umweltpolitischer Kriterien vor?
 - d. Geben Sie die Einbeziehung von gleichstellungspolitischen Kriterien vor?
 - e. Geben Sie die Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Kriterien vor?
 - f. Geben Sie die Einbeziehung von Kriterien des Arbeitnehmerinnenschutzes vor?
 - g. Geben Sie sonstige Kriterien von allgemeinem Interesse vor?
- 26. Auf welche Art werden die Kriterien von Ihnen vorgegeben?
- 27. Inwiefern werden qualitative Kriterien (wie insbesondere ein breiterer Beratungsfokus) bei den Vergabekriterien von Ihnen bei der Vergabe berücksichtigt?
- 28. Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wurde: aus welchen Gründen?

Ich verweise hier auf meine Antwort zu Frage 24, wonach die Kriterien für jede Beauftragung inhaltlich neu zu erarbeiten bzw. anzupassen sind.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- 29. Bei welchen Beratungsaufträgen kam es zu Kostenüberschreitungen?
 - a. Von 0 bis 5%?
 - b. Von 5% bis 10%?
 - c. Von 10% bis 20%?
 - d. Von 20% bis 30%?
 - e. Von 30% oder mehr?
- 30. Welche Gründe haben die Kostenüberschreitung verursacht?
- 31. Welche Kosten lagen bei jenen Projekten, die ihre Kosten überschritten, der Beauftragung zu Grunde und welche entstanden schlussendlich tatsächlich?

Im Regelfall kommt es zu keinen Kostenüberschreitungen. Es gibt dazu keine Statistiken oder dergleichen, die eine Beantwortung im Sinne der Fragenstellung ermöglichen. Mir sind jedoch keine signifikanten Kostenüberschreitungen bekannt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

